

An den Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Klinckhamer  
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1650**

Tel.: 0431-93027  
Fax: 0431-92047  
eMail: LNV-SH@t-online.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503

Kiel, 8. Januar 2007

**Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu**

**1. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26

**2. Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**

Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709

**3. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen.

Der LNV hat sich in der Vergangenheit immer wieder für eine Optimierung des Landschaftspflege- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes stark gemacht. Richtungsgebend war für den LNV dabei immer, dass die Intention des Gesetzes im größtmöglichen Schutz unseres schleswig-holsteinischen Naturerbes für kommende Generationen liegen muss. Das bestehende Landesnaturschutzgesetz hat dies bisher in fortschrittlicher Weise erbracht.

Der vorgelegte Entwurf der Landesregierung (c) und auch der der FDP (a) haben nun primär eine andere Zweckbestimmung deklariert, in dem die Novelle der (allgemeinen) „Verschlan- kung“ und „Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ dienen soll. Dies reicht nach Ansicht des LNV nicht als Begründung für einen massiven Umbau des bestehenden Gesetzes aus, zumal wesentliche Errungenschaften des Natur- und Umweltschutzes für Schleswig-Holstein und gesellschaftliche Wertekonsense zum Umgang mit der Natur in grundlegender Weise verändert werden.

Der LNV hat in der Diskussion um ein neues Landesnaturschutzgesetz daher deutlich gemacht, dass er diese umfangreiche Novelle derzeit für nicht notwendig erachtet und ablehnt:

1. Der LNV kann die Änderungserfordernisse in dem geplanten Umfang nicht erkennen. Wenn das LNatSchG derart defizitär sein sollte, hätten wir eine politische und gesellschaftliche Bilanzierung und Bewertung darüber erwartet, bevor bewährte Regelungen aufgegeben, grundlegend verändert oder auf die Verordnungsebene verlagert werden.
2. Angesichts der im Zuge der Föderalismusreform für 2009 vorgesehenen Neuordnung des Umweltrechtes werden zudem neue bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen sein, so dass gerade aus Gründen der Verwaltungsökonomie das Umweltgesetzbuch der Bundesregierung abzuwarten ist.

Trotz der Ablehnung der Novelle äußert sich der LNV umfassend zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 16/1004) auf Basis der Stellungnahme, die der Dachverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände abgegeben hat. Da der Regierungsentwurf nach der Verbandsbeteiligung noch Änderungen erfahren hat, kommentieren wir unsere damaligen Einwände zum Gesetzesentwurf, um zu verdeutlichen, welche Forderungen weiterhin bestehen.

Zum Entwurf der FDP (Drs. 16/26) verzichten wir auf eine Stellungnahme, da die Inhalte dem Entwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 15/2312) von 2003 ähneln und als Grundlage des vorliegenden Regierungsentwurfes gedient hat, zudem wir uns hier äußern. Der LNV hat seinerzeit auch eine Einschätzung zum CDU-Entwurf abgegeben.

Den Entwurf eines Gesetzes zum Landesnaturschutzbeauftragten (LNB) der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/709) halten wir für nicht notwendig, unterstützen aber die Intention, dass der Landesnaturschutzbeauftragte politisch unabhängig sein muss. Der LNV ist der Ansicht, dass der Landesnaturschutzbeauftragte als Mittler und Berater beim Umweltminister dennoch auch weiterhin bei diesem angesiedelt bleiben sollte. Lediglich die Berufung des LNB sollte vom Landtag vorgenommen werden, um für eine stärkere politische Unabhängigkeit bei der Wahl der Person zu sorgen. Der LNB sollte zudem umfassende Informationszugangsrechte erhalten und den Landtag regelmäßig über seine Tätigkeit unterrichten.

Wir bekräftigen abschließend, dass Schleswig-Holstein ein modernes und wirkungsvolles Landesnaturschutzgesetz hat und ein Änderungsbedarf nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Volkher Looft

# **Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LNV)**

zum

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004**

---

### Hinweis zum Lesen der Stellungnahme zur Drs. 16/1004:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Begründungen wird die Stellungnahme des LNV im Beteiligungsverfahren der Landesregierung (Gesetzesentwurf mit Stand vom 28.02.2006) im Folgenden mit einem Kommentar versehen, der deutlich macht, inwieweit aufgrund der Anregungen des LNV der Gesetzesentwurf geändert wurde. Dies erfolgt am Ende der jeweiligen Anregungen und wird in einen Rahmen gesetzt. Dort wo die Einwände des LNV nicht durch Änderungen im Regierungsentwurf Drs. 16/1004 ausgeräumt wurden, bleibt die Kritik natürlich bestehen.

---

Der Landesnaturschutzverband nimmt nach Beteiligung seiner Mitgliedsverbände und Beratungen im Vorstand zum vorliegenden Regierungsentwurf des Landesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung. Die Anregungen, Hinweise und Kritik sind nur als vorläufige, nicht als abschließende Einschätzung zu betrachten. Der LNV behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Stellungnahmen abzugeben.

### **§ 1 und § 2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

**§ 1: Wegfall aller umweltpolitischen Programmsätze im Landesgesetz insbes. in § 2 Abs. 2; Beschränkung auf dynamische Verweisung der §§ 1, 2 BNatSchG trotz § 2 Abs. 3: „Die**

## Länder können die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen“

Die Verweisung ist behoben, aber inhaltlich findet keine „Ergänzung“ statt (s.u.).

**§ 2: „Jeder soll *nach seinen Möglichkeiten* zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze ... beitragen“: deutliche Abschwächung gegenüber bestehendem Landesgesetz! Möglichkeit für berufsspezifische Abschwächungen umweltpolitischer Handlungspflichten – Herausnahme der Schaffung vertraglicher Vereinbarungen aus dieser Norm – nur Werbungs- und Informationspflichten von Behörden**

Zunächst fällt auf, dass im Gesetzesentwurf nur auf die Grundsätze des BNatSchG verwiesen wird. Die Lesbarkeit des Paragraphen wird dadurch deutlich erschwert. Wenn einem Leser das BNatSchG nicht vorliegt, weiß er zwar, dass er Grundsätze nur dann zu verwirklichen braucht, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist, aber er weiß nicht, um welche Grundsätze es sich handelt. Es sollten daher zumindest die Grundsätze vollständig aufgeführt werden, damit für die mit dem Gesetz konfrontierte Öffentlichkeit deutlich wird, worum es geht und was die Intention des Gesetzes ist.

Diesem Einwand wurde gefolgt. Die Grundsätze des BNatSchG wurden übernommen. Allerdings wird die Verpflichtung zur Unterstützung internationaler Verpflichtungen und zur Förderung des Netzes NATURA 2000 (§ 2 Abs. 2 BNatSchG) nicht übernommen.

Durch den Verweis auf die bundesweiten Grundsätze wird darüber hinaus auf die Chance verzichtet, die für Schleswig-Holstein landesspezifischen Anforderungen des Naturschutzes und seine Besonderheiten, wie bspw. den Knickschutz, im Naturschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen.

Diesem Einwand wurde nicht gefolgt und weiterhin keine landesspezifischen Grundsätze formuliert, obwohl das BNatSchG dies eröffnet. Das Land sollte nicht darauf verzichten, bspw. die „typische Knicklandschaft“ als bedeutendes landesspezifisches Schutzgut und „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ als Zielsetzung explizit nennen, um zu verdeutlichen, was staatlicher Naturschutz speziell im Bundesland Schleswig-Holstein will. Dafür reichen die Bundesvorgaben nicht aus.

Die Aufzählung der für Schleswig-Holstein wichtigsten Naturschutzgrundsätze hat für die Verwirklichung der Naturschutzziele zwar keine unmittelbare Wirkung, sie sind jedoch Leitlinien für die Verwaltung für die Anwendung des Gesetzes. Eine Präzisierung der Anforderungen, wie

zukünftig mit dem Schutz und der Nutzung der Naturgüter wie Boden, Wasser oder der Zerschneidung der Landschaft umgegangen werden soll, halten wir daher für unentbehrlich.

Diesem Einwand wurde gefolgt und die Grundsätze des BNatSchG übernommen.

Ferner fällt auf, dass der Entwurf zwar auf die §§ 1 und 2 BNatSchG verweist, nicht jedoch auf den § 3 BNatSchG (Biotopverbund). Dieser „Grundsatzparagraph“, der seinen rechtlichen Ursprung in Schleswig-Holstein hat, hat für den wirksamen Arten- und Lebensraumschutz immense Bedeutung. Der Naturschutz kann sich nicht auf den flächenhaften Naturschutz beschränken und sollte auch zukünftig den Minimalarealschutz und die Vernetzung von ökologisch wertvoller Strukturen anstreben. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem Wegfall des § 1 Abs. 2 Nr. 13 (Vorrangige Flächen für den Naturschutz) sowie des § 15 LNatSchG zu sehen. Zumindest sollte in § 1 des LNatSchG-Entwurfes explizit auch auf § 3 BNatSchG verwiesen werden.

Dieser Einwand ist teilweise behoben, da die „Berücksichtigung der im Landschaftsprogramm dargestellten Erfordernisse des Biotopverbundes“ in § 1 Abs. 4 eingeführt wird. Konsequenterweise sollte § 3 des BNatSchG übernommen werden, um die Inhalte des Biotopverbundes im Gesetz deutlich zu machen.

Es fehlt für den Teil der Gesetzesgrundsätze, die vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 formulierten Zielsetzungen zum europäischen Naturerbe und den internationalen Verpflichtungen zum Naturschutz. Da dies von erheblicher Bedeutung für den Naturschutz im Lande ist, sollte sich auch das Land in den Grundsätzen zur „Errichtung, Bewahrung, Förderung und Verbesserung über den Biotopverbund des Netzes NATURA 2000“ bekennen. Zumal im Gesetz ein eigener Unterabschnitt damit befasst ist. Angesichts der Bedeutung Schleswig-Holsteins als weltweit einmalige Vogelzugdrehscheibe sollte in den Grundsätzen auch erkennbar sein, dass auch „die internationalen Bemühungen um den Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere unterstützt“ werden.

Grundsätzlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn der bisherige § 15 LNatSchG wieder in das Gesetz aufgenommen werden würde. Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz sowie allgemein der Biotopverbund haben sich in der Praxis, insbesondere auch im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung und anderen Eingriffsplanungen, als Flächenkategorie und Zielgebiete für den Naturschutz bewährt. Die genannten Flächenkategorien haben erheblich dazu beigetragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden sowie andere Eingriffsvorhaben überwiegend auf Flächen mit geringerem ökologischen Wert / Entwicklungspotenzial gelegt werden konnte. Dieser Beitrag zur Eingriffsminimierung und zum Erhalt wertvoller Naturschutzstandorte ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der LNV hält die bisherige Umsetzung des Biotopverbundes

über die Zielformulierung von (geeigneten) Vorrangflächen für den Naturschutz für sinnvoll und praktikabel, zumal vom Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur Umsetzung besteht. Wie dies zukünftig erfolgen soll, bleibt unklar. Diese Flächenkategorien haben sich in den Raumplanungen und der kommunalen Flächennutzungsplanung bewährt. Sie haben wie andere Zielflächen (z.B. Rohstoffabbau) zur Verfahrensbeschleunigung durch frühzeitige konfliktminimierende Entscheidungen bei Eingriffsplanungen beitragen. Es ist daher unverständlich, dass ein bewährtes Instrument aufgegeben wird.

Zum Monitoring fehlt praktisch jegliche Regelung. Der allgemeine (indirekte) Hinweis in § 1 iVm § 2 Abs. 2 BNatSchG vermag nicht zu genügen, um die Anforderungen des Art 11 der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Dies gilt um so mehr, als das Monitoring die Grundlage für die etwaige Herausnahme eines Gebietes aus der NATURA 2000 Kulisse darstellt (Artikel 9 FFH-Richtlinie). Der Umsetzungsbefehl des Gemeinschaftsrechts verlangt hinsichtlich des Monitoring eine erheblich größere Regelungstiefe, als sie das BNatSchG und der Gesetzentwurf vorsehen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Forderung bleibt und verschärft sich zudem, da die Übernahme des § 2 Abs. 2 BNatSchG „die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 ist zu fördern ...“ in die Grundsätze die Verbindung dazu fehlt, Art. 11 der FFH-RL zu erfüllen.

*Zum neu eingeführten Grundsatz in § 1 Abs. 2 „Privates Eigentum und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind eine besonders wichtige Voraussetzung zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.“*

Der LNV sieht zwar den Appellcharakter den diese Vorschrift haben kann. Wir haben jedoch Bedenken, da die Begründung mehr aussagt. Sie hält fest (S 94 f), dass a priori von Gesetzes wegen als Regelvermutung unterstellt wird, die Wahrnehmung der Eigentumsfreiheit diene dem Naturschutz.

In dieser Auslegung stößt die Vorschrift auf verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Artikel 14 Abs. 1 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Die "Eigentumsfreiheit" betrifft also nur den Kern an Eigentum, der von der Inhalts- und Schrankenbestimmung unberührt geblieben ist.

Über diesen Kern sagt das Grundgesetz in Artikel 14 Abs 2, dass das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Das Grundgesetz formuliert also eine Verpflichtung für den Eigentümer, abweichend von bürgerlichrechtlichen Vorstellungen (§ 903) mit dem Eigentum nicht nach Belieben zu verfahren.

Das Grundgesetz unterstellt gerade nicht, dass der Eigentümer dies von sich aus tun wird.

Die Erweiterung der Grundsätze und Ziele um einen "Eigentumstatbestand" in § 1 (2), die bereits 2003 im Landtag heftig diskutiert wurde, könnte als Beschränkung der Zielrichtung des Gesetzes auf bestimmte Teile der Bevölkerung ausgelegt werden. Dies könnte die Grundstückseigentümer von ihrer Verantwortung gegenüber den Gesetzeswirkungen freistellen, während der Rest der Bevölkerung die gesamten Rechtsfolgen des Gesetzes tragen darf, bspw. bei der Eingriffsregelung. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies nicht zielführend, da dies bei Ermessensentscheidungen von den Behörden zu berücksichtigen ist.

Die Erfahrung lehrt, dass im Zweifel andere oft kurzfristig gedachte Eigeninteressen dem Schutz der Natur vorgehen. Wenn unsere Naturgüter einen Preis auf dem Markt hätten und wie Immobilien im Wirtschaftsinteresse liegen würden, könnte Eigentum und die Wahrung der daraus resultierenden Verantwortung eine besondere Rolle für den Naturschutz übernehmen, bspw. durch spezifische Betriebsziele wie "Naturschutz", "Feldlerchen", "Totholzkäfer" etc.. Derzeit ist dieser Grundsatz fehlangebracht. Nach TEßMER (2002, N+R 12/2002) dürfte ein derartiger Eigentumsgrundsatz darüber hinaus zu erheblichen Missverständnissen beim Normadressaten führen, da die Erwartung geweckt wird, dass jede nicht gegen ein Gesetz verstößende Grundstücksnutzung per se den Zielen des Naturschutzes dient. Ein solches Selbstverständnis existiert jedoch nicht, insbesondere schon deswegen nicht, da die wirtschaftliche Eigentumsnutzung in der Regel anderen Nutzungen vorangeht und nicht eine auf den Schutz des Naturhaushaltes ausgerichtete. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers dem Grundeigentümer seine Rechte und Verantwortung in bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen.

Fraglich wäre zudem, ob die Regelung nicht dazu führt, dass etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche für den betroffenen Grundeigentümer entfallen. Diese werden nämlich nach ganz allgemeiner Auffassung nur gewährt, weil Naturschutzanforderungen, so sie nicht ohnehin einer Enteignung nach Artikel 14 Abs. 3 GG gleichzustellen sind, als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 GG angesehen werden und solche Bestimmungen gegebenenfalls ebenfalls von Entschädigungen begleitet werden müssen.

Die im Gesetzentwurf nebst Begründung dargelegte Vorstellung über die Effektivität des Eigentums für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes verkennt also grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben und ist auch deshalb, und nicht nur, weil sie das ordnungsrechtliche Instrumentarium des Naturschutzes und das Bestimmungsrecht des Gesetzgebers nach hinten drängen will, abzulehnen.

### § 3 Aufgaben der Behörden

#### **Anpassung an Bundesgesetz; Abschwächung gegenüber Landesgesetz a. F.**

Der generell verpflichtende Prüfauftrag für die Alternative vertragliche Regelung in § 3 Abs. 3 „in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsaktes“ (siehe Begründung) dürfte - schon aus Gründen der Absicherung eines Verwaltungsaktes bzw. Verwaltungshandeln - zu mehr Aufwand bei den Naturschutzbehörden führen. Gleichzeitig wird es zu Verzögerungen der Verfahren kommen. Wir plädieren dafür, dass der Prüfauftrag als Soll-Regelung wie bisher erhalten bleibt, um die Arbeitskapazität der Behörden nicht unverhältnismäßig stark zu binden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Zudem wurde die Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Flächeneigentümer gestrichen. Diese Streichung stellt einen Rückschritt in der Naturschutzpolitik des Landes dar. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben eindeutig bewiesen, dass zielgerichteter Naturschutz nur mit den Flächeneigentümern gemeinsam umzusetzen ist. Die Formulierung in § 2 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (a.F.) sollte wieder aufgenommen werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

### § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

**Erhebliche Abschwächung des alten § 3 a: öffentliche Grundflächen haben nicht mehr den Zielen des Naturschutzes „zu dienen“, sondern sie sollen „in besonderer Weise berücksichtig“ werden.**

Auch hier erschwert der Verweis auf das BNatSchG die Lesbarkeit des Entwurfes. Darüber hinaus führt die Übernahme des Bundesrechtes zu einer Abschwächung der bisherigen Regelung, wonach die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle in der Naturerhaltung einnehmen soll, um damit vorbildhaft zu wirken. Wir schlagen ergänzend zum Verweis folgenden Absatz 2 vor:

(2) Ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum des Landes, der Kreise, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen den Zielen des Naturschutzes dienen. Die genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen bei der Nutzung oder Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in vorbildlicher Weise verwirklichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

**Erhebliche Reduzierung der Detailanforderungen des alten § 3 b bei Definition punktförmiger und linearer Lebensräume > behördlicher Gestaltungsspielraum – Sondervorschrift in § 3 b Abs. 4 und 5 mit besonderen Pflichten für die Landwirtschaft gestrichen**

Die Formulierung in Absatz 2 wird der bundesrechtlichen Rahmenvorgabe nicht gerecht. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*(2) Die oberste Naturschutzbehörde setzt die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie fort. Bei der Unterschreitung von festgelegten Mindestdichten werden geeignete Maßnahmen (insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme) ergriffen, um solche Elemente neu einzurichten.*

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Darüber hinaus sollten wie im derzeit gültigen LNatSchG die Landschaftselemente auch weiterhin genannt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Es fehlen die Regelungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis), § 5 Abs. 5 BNatSchG (forstliche Nutzung von Wäldern) sowie § 5 Abs. 6 BNatSchG (fischereiwirtschaftliche Nutzung). Hierzu sind die Regelungen des BNatSchG aufzuzählen, zumindest aber ist ein Verweis aufzunehmen.

Den Anregungen wurde teilweise gefolgt. Die Regelungen des § 3 Abs. 4 und 5 des LNatSchG wurden wieder übernommen. § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG (forstliche Nutzung von Wäldern und fischereiwirtschaftliche Nutzung) werden dagegen nicht umgesetzt.

So wie an dieser Stelle fällt bei dem Entwurf wiederholt auf, dass Verweise auf Regelungen, die eine gewisse Relativierung der Aussagen (z.B. Abwägungsmöglichkeiten etc.) nie fehlen, oft sogar zitiert werden (siehe § 1), sehr wohl aber Verweise auf fachliche Standards (z.B. Biotopverbund, gute fachliche Praxis). Dieses Vorgehen wird einer rechtskonformen Umsetzung des BNatSchG nicht gerecht.

## **§ 6 Begriffsbestimmungen**

Was den vereinfachten Hinweis auf die Begriffsbestimmungen des BNatSchG angeht, ist auf die Ausführungen des EuGH-Urteils C-98/03 (Rn 39ff) vom 10. Januar 2006 hinzuweisen. Der vom Gesetzesentwurf (GE) übernommene Projektbegriff des BNatSchG ist dort als mit den Anforderungen der FFH-Richtlinie unvereinbar beurteilt worden, weil bestimmte Kategorien von Projekten von vornherein von der Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung ausgenommen werden.

Dies gilt vorliegend insbesondere für genehmigungsfreie Tatbestände, wie beispielsweise nach § 11 Abs. 2 für Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb gewisser Schwellenwerte. Hinzuzuweisen ist insoweit auch auf § 32 GE, wonach die Anwendung von § 30 GE (Verträglichkeitsprüfung) gerade unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Eingriffsregelung (III. Abschnitt §§ 10-14 GE) steht.

Insgesamt finden sich im GE vielfach gemeinschaftsrechtlich problematische Rückausnahmen, beispielsweise § 25 Abs. 1 Satz 3 GE, wonach Deichunterhaltungsmaßnahmen und Vorlandarbeiten privilegiert sind oder § 26 Absätze 2 und 3 GE (privilegierte Arbeiten in Gewässerschutzstreifen), wobei hier auch wiederum die Einwände zur Eingriffsregelung, die § 26 Abs. 4 GE angezogen wird, zu wiederholen sind.

Auch die Qualifizierung gewisser Tatbestände als "Nichteingriffe" ist teilweise gemeinschaftsrechtswidrig. Dies kann selbst für behördlich angeordnete Naturschutzmaßnahmen gelten, wenn diese nämlich nicht mit den Erhaltungszielen des Gebietes konform sind.

Insoweit zusammenfassend, besteht das Problem maßgeblich darin, dass der Projektbegriff des BNatSchG in wesentlichen Teilen an den Eingriffsbegriff gebunden wird, letzterer aber durch Einschränkungen, Rückausnahmen und Spezialregelungen konturiert wird. Hierdurch entstehen mittelbar Einschränkungen hinsichtlich der Klasse der einer Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfenden Projekte, die mit der FFH-Richtlinie nicht verträglich sind, wie sich im Übrigen aus der genannten Entscheidung des EuGH ausdrücklich ergibt.

Umgekehrt bedeutet die Bezugnahme auf den Begriffsapparat des BNatSchG, dass zwar die Erhaltungsziele insoweit zufriedenstellend definiert sind, als auf Arten und Lebensraumtypen

abgestellt wird, die im Gebiet tatsächlich vorkommen, aber die weitergehende Frage, wie die Schutzzwecke abzugrenzen sind, völlig offengelassen wird. Dies bedeutet eine im Lichte des Gemeinschaftsrecht unzureichende Regulierung, da die Schutzzwecke maßgeblich die Verträglichkeitsprüfung vorsteuern (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GE).

Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

## § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

**Aufgaben der Landesplanung erheblich gekürzt (Wegfall Landschaftsrahmenpläne und Grünflächenpläne) und in ihrer Verbindlichkeit reduziert > Bsp.: § 4 Abs. 3 S. 1 a.F.: „Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht... beeinträchtigt werden. Abweichungen sind ... darzustellen und zu begründen.“**

**Neue Fassung in § 7 Abs. 2 demgegenüber: „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“**

**Dies ist ein Einfallstor für „Sachzwänge“ – wer bestimmt, ob „nicht Rechnung getragen werden kann“? Die entscheidende Behörde dürfte im Unterschied zu dem für Gerichte nachprüfbareren Ermessensspielraum des alten Abs. 3 S. 1 einen für Gerichte unüberprüfbareren Beurteilungsspielraum aufgrund dieser Vorschrift bekommen.**

Die neue Formulierung von § 7 Abs. 1 bleibt hinter den Formulierungen des § 13 Abs. 1 BNatSchG zurück. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze entsprechend der §§ 1 – 3 BNatSchG.*

Damit wäre auch eine direkte Verknüpfung der „Aufgabe“, ein Biotopverbundsystem zu schaffen, mit allen Ebenen der Landschaftsplanung hergestellt und nicht nur über die überörtliche Landschaftsplanung.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die äußerst knappen allgemeinen Aussagen zur Landschaftsplanung werden deren Bedeutung in keiner Weise gerecht. Insbesondere die Formulierungen zu Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sowie zur Berücksichtigungspflicht bedeuten eine deutliche Schwä-

chung der Naturschutzfachplanung im Vergleich zur jetzigen Regelung. Es wird folgende Formulierung von § 7 Abs. 2 vorgeschlagen:

*(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Sie sind ferner zugrunde zu legen bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 30 von zur Entscheidung gestellten Maßnahmen. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.*

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Bezüglich der fehlenden Angaben zu den Inhalten der Landschaftsplanung wird vorgeschlagen zumindest auf § 14 BNatSchG zu verweisen.

Der Anregung wurde gefolgt.

## § 8 Landschaftsprogramm

**Erhebliche Reduzierung der Detail-Anforderungen an Landschaftspläne und Landschaftsprogramm; Wegfall der Landschaftsrahmenpläne für die Zukunft nach ihrem Auslaufen.**

Um den in § 8 des Entwurfes formulierten Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG und die Bereitstellung von überregionalen Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung gerecht zu werden, wäre eine deutliche Erhöhung des Detaillierungsgrades des bisherigen Landschaftsprogramms im Maßstab entsprechend der bisherigen Landschaftsrahmenpläne erforderlich. Dies gilt um so mehr, als dass zukünftig die Landschaftsrahmenpläne entfallen sollen und somit auf der regionalen Ebene kein Pendant zu den Regionalplänen mehr vorliegt. Da auch für Regionalpläne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zu erstellen ist, müsste das Landschaftsprogramm zukünftig auch hierfür die Grundlagen liefern.

Der Anregung wurde gefolgt.

Grundsätzlich wird angeregt, die dreistufige Landschaftsplanung, die sich bewährt hat, beizubehalten. So ist ein direkter Informationsaustausch zwischen der räumlichen Gesamtplanung und der Naturschutzfachplanung auf gleicher Maßstabsebene sinnvoll möglich. Dies hat in der Vergangenheit in der Summe zu mehr Rechtssicherheit und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Wenn jedoch eine Planungsebene aus Gründen der „Verschlan-  
kung“ eingespart werden soll, dann wäre konsequenter Weise auch auf die Regionalpläne zu verzichten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 9 Landschaftspläne

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit den geplanten Regelungen eine deutliche Schwächung des Planungsinstrumentes einher geht. Zwar müssen nach dem BauGB sowohl für Flächennutzungs- als auch für Bebauungspläne Umweltberichte erstellt werden, diese können das Planungsinstrument des Naturschutzes jedoch nicht ersetzen, da sie im wesentlichen „reagierenden / analysierenden“ Charakter haben. Ihnen fehlt der aktive Planungsansatz in die Zukunft zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes.

Es fehlt die Nennung der Umstände, die eine Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich macht. Es wird folgende Formulierung für § 9 Abs. 1 vorgeschlagen:

*(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen. Die Landschaftspläne sind aufzustellen und fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.*

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Naturschutzbehörden, insbesondere die unteren Naturschutzbehörden werden durch den Wegfall jeglicher Regelungen neben einer Beteiligung –stark geschwächt. Besonders durch die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 6 Abs. 3 LNatSchG konnten in der Vergangenheit immer wieder grobe Missverhältnisse zwischen den gesetzlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung und den tatsächlichen Plänen bis hin zu Rechtsverstößen bei der Aufstellung verhindert werden. Dieses hat in erheblichem Maße zu einer gewissen „Grundqualität“ der Landschaftspläne beigetragen. Mit den geplanten Regelungen scheint alles ohne Einflussnahmemöglichkeiten der Naturschutzbehörden in das „Belieben“ der Gemeinden gestellt zu werden. Da die Landschaftspläne nach § 7 Abs. 2 auch bei der Durchführung dieses Gesetzes und des

Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind, wird dringend angeregt, das bisherige Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne beizubehalten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Nach § 9 Abs. 3 in Kombination mit § 9 Abs. 4 kommt es zu einer doppelten Abwägung bei der Aufstellung der Landschaftsplanung. Dieses ist in keiner Weise sachgerecht und führt zu einer erheblichen Schwächung der Landschaftsplanung im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung.

Deshalb wird für § 9 Abs. 3 folgende Formulierung vorgeschlagen:

*(3) Landschaftspläne bestehen aus einem Grundlagenteil und einem Planungsteil der nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden zu beschließen ist. Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 56 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Die Gemeinde legt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen.*

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Damit die Gemeinde ihrer Abwägungspflicht in der Eingriffsregelung nachkommen kann, muss sie für die tatsächlichen Eingriffsprojekte ein Eingriffsgutachten erstellen (lassen). Wenn der Grünordnungsplan für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht, muss dies zukünftig über einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag oder direkt innerhalb des Bebauungsplanes gewährleistet werden (durch einen Hinweis in einem § 9 Abs. 5 a). Zudem ist zu bedenken, dass nach geltendem Baurecht zwar der Ausgleich von Eingriffen abgearbeitet werden muss, die gestalterischen Qualitäten des Grünordnungsplanes gehen damit aber verloren.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Bereits heute ist ein Großteil der vorliegenden Landschaftspläne so veraltet, dass sie als Datengrundlage für Planungen nur noch unter Vorbehalt verwendet werden können. Da sie künftig nur noch „bei Bedarf fortzuschreiben sind“, werden sie für die Planung kaum noch einzusetzt.

zen sein. Als Folge werden die Planungskosten steigen, da vermehrt Sonderleistungen (nach HOAI) für die Datenerhebung anfallen werden. Da die notwendigen Bedingungen zum Fortschreiben schon in § 9 Abs. 1 festzulegen sind (s.o.), ist der zweite Satz § 9 Abs. 7 zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

**Vollkommene Umgestaltung des Regelungssystems der Behandlung von Eingriffen:**

- **nicht mehr Eingriff: die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen unterbrochen war, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3)**
- **behördlich angeordnete Maßnahmen per se keine Eingriffe, wenn im Rahmen von Vertragsnaturschutz**
- **Verzicht auf Positivliste des alten § 7 Abs. 2**

Eine nicht abschließende Positiv-Liste von eindeutigen Eingriffstypen, wie sie bislang im Gesetz enthalten ist, hat sich in der Praxis bewährt und sollte wieder aufgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr von unterschiedlicher Handhabung in verschiedenen zuständigen Behörden / Stellen. Die unausweichlichen, zahlreichen Einzelfallprüfungen führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und dieser steht damit der angestrebten Deregulierung eher entgegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannte Frist von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen ist zu lang und wird den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht. Es wird vorgeschlagen eine Frist von fünf Jahren zu benennen. Es ist davon auszugehen, dass für die Planungen und Investitionen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer intensiven Bewirtschaftung dieser Zeitraum ausreichend ist. Andererseits wäre ein längerer Zeitraum nicht angemessen, da diese extensiv genutzten Flächen einen hohen Wert für den Naturschutz besitzen. Im Übrigen sind nachfolgende Eingriffe dann nicht verboten, sondern unterliegen lediglich der Eingriffsregelung.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 11 Genehmigungen von Eingriffen

### Genehmigung von Eingriffen erheblich erleichtert:

- bei Kies und Abgrabungen noch erforderlich, wenn mehr als 1.000 m<sup>2</sup> betroffen (auch schon in § 13 a. F. enthalten) (Umgehungen programmiert)
- Wegfall detaillierter Versagungstatbestände in § 7 Abs. 3 a. F.
- Einführung einer gebundenen Entscheidung (§ 11 Abs. 3 a. E.) statt bisher Ermessensentscheidung (§ 7 Abs. 3 a. E.)

Die in § 11 Abs. 2 dargestellten Ausnahmen vom Erfordernis einer Genehmigung für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht sachgerecht, wenngleich sie auch jetzt bereits im LNatSchG (§ 13 Abs. 1) enthalten ist. Einzeln für sich betrachtet ist die Größenordnung von 1.000 m<sup>2</sup> im Regelfall nicht erheblich. Hier fehlt jedoch jegliche Möglichkeit einer Einwirkung beim Zusammenwirken mehrerer solcher kleiner Abbaustellen, die in der Summe sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen können. Deshalb wird vorgeschlagen in § 11 Abs. 2 eine Anzeigepflicht für die nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben zu integrieren. In § 11 Abs. 3 ist ein Versagensgrund für die Fälle aufzunehmen, in denen im engen räumlichen Zusammenhang und enger zeitlicher Folge Vorhaben angezeigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Versagensgründe für Genehmigungen in § 11 Abs. 3 sind in der Summe deutlich günstiger für den Eingreifer als die bislang geltenden Regelungen nach § 7a Abs. 3 LNatSchG. So ist insbesondere der unter Nr. 1 enthaltene Passus zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit nicht akzeptabel. Damit kann in der Praxis jedweder Vermeidungsanspruch ausgehebelt werden. Auch fehlt der bislang geforderte Nachweis, dass der Verursacher / die Verursacherin auf einen bestimmten Standort zwingend angewiesen ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Auch fehlen die bisherigen Regelungen des § 7a Abs. 4 (Verknüpfung einer Genehmigung mit der Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung). Dieses ist wieder ins LNatSchG zu integrieren.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, obwohl dies gerade wegen des Anspruchs auf Genehmigung notwendig wäre.

Die Regel des § 11 Abs 4 GE (unersetzliche Biotop, streng geschützte Arten), auch wenn sie dem BNatSchG folgt, ist gleichwohl mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, soweit sie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft. Sie basiert auf Artikel 12 Abs. 1 lit d) iVm 16 Abs. 1 lit c) der FFH-Richtlinie.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Es ist jede Beschädigung und Vernichtung aller und nicht nur „unersetzlicher“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verboten. Auch ist eine Alternativenprüfung erforderlich.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

**Scheinbar erhebliche Neuformulierung, im wesentlichen aber Straffung der bisherigen §§ 8, 8a, 8b und 9 a. F.); materiell neuer Regelungsgehalt aber sehr begrenzt; Schaffung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsleistungen von Offshore-Windparkbetreibern (§ 12 Abs. 5)**

Die geplante räumliche Trennung von Eingriff und Ersatzmaßnahmen wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Damit werden beispielsweise größere zusammenhängende Projektgebiete des Naturschutzes ermöglicht, die einen weit größeren Nutzen für den Naturhaushalt mit sich bringen können, als einzelne, isoliert liegende Ersatzflächen. Hier kann im übrigen die Landschaftsplanung wertvolle Hinweise auf geeignete Bereiche liefern. Dieses sollte in der Begründung im Gesetz angemerkt werden. Voraussetzung muss jedoch sein, dass Eingriff und Ersatz in der gleichen naturräumlichen Region liegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Diese Vorgehensweise darf jedoch nicht dazu führen, dass in einigen Bereichen Natur und Landschaft durch Eingriffe derart beeinträchtigt werden, dass sich die Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen drastisch verschlechtern. Auch „Eingriffs-

Schwerpunktbereiche“ sollten eine gewisse Mindestausstattung an naturnahen Elementen aufweisen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 12 Abs. 1 letzter Satz eröffnete Option, Ausgleich und Ersatz auch durch Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erbringen, ist kritisch zu sehen. Der Mehrwert für die Natur, der ja im Ergebnis bei einer Kompensation zu erbringen ist, ist in der Regel deutlich geringer, so dass flächenmäßig ein deutlich höherer Bedarf unterstellt werden kann. Gerade viele, bereits ungenutzte Flächen lassen sich nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand aufwerten. Dieser letzte Satz sollte gestrichen werden. Eine solche Vorgehensweise ist im Übrigen grundsätzlich auch jetzt schon möglich, wird aus den genannten Gründen jedoch äußerst selten praktiziert.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Flächenverbrauch, Bodenversiegelung und die zunehmende Fragmentierung der Landschaft zählen zu den größten Problemen des Umweltschutzes und werden in den meisten Fällen lediglich durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Der Ausgleich durch Entsiegelung und die Entscheidung und aktive Überwindung bestehender Barrieren für Tiere und Pflanzen ist zukünftig stärker Rechnung zu tragen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffen durch Ersatzzahlungen (§ 12 Abs. 3 GE) wird vorgeschlagen, die Gelder der Stiftung Naturschutz (oder vergleichbare Stiftungen in den Kreisen) für einen zweckgebundenen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Zumindest sollte das Gesetz die Option ermöglichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Mittel sollen nun wieder an die zuständigen Behörden gehen, so dass zumindest gewährleistet bleibt, dass die Finanzierung von Maßnahmen dezentral und bürgernahe erfolgt.

In § 12 Abs. 5 des Entwurfes wird analog zur jetzigen Regelung in § 8 Abs. 6 LNatSchG ein Hinweis auf die / den Verantwortliche / -n für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermisst. Dieses ist zu ergänzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Sofern ein Rechtsanspruch für die Anrechnung von Ersatzmaßnahmen auf einem Ökokonto nach § 12 Abs. 6 künftig für den Eingreifer bestehen wird, ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch tatsächlich geeignet sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Hinzuweisen ist dabei, dass in der Begründung explizit darauf hingewiesen wird.

Es sollte ergänzt werden, dass die Genehmigungsbehörde nach Beendigung des Verfahrens die Durchführung und Wirksamkeit der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen hat, da ein vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Instrument des Naturschutzes ansonsten weitgehend wirkungslos bliebe. Die geringe Umsetzung und die noch geringere Wirksamkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hat Prof. Dr. Klaus Dierssen 1998 für Schleswig-Holstein beispielhaft belegt. Daran hat sich bislang nichts geändert. Der konsequente Vollzug von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist Naturschutz zum Nulltarif für die öffentlichen Kassen und wertet Gemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wohn- und Lebensqualitäten auf. Er liegt damit im öffentlichen Interesse.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 13 Genehmigungsverfahren

### Genehmigungsverfahren:

- **Straffung und Einschränkung der Möglichkeit der Genehmigungsbehörden, auf Kosten des Antragstellers umfangreiche Sachverständigengutachten und andere Prüfungen in Auftrag zu geben. -**
- **Abs. 4: Einführung einer Genehmigungsfiktion sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages!**
- **Regelung in § 13 Abs. 6 entspricht § 7 a Abs. 5 a. F.**

Die in § 13 Abs. 2, letzter Satz unterstellte Vollständigkeit von Antragsunterlagen für ein Genehmigungsverfahren ist nicht sachgerecht. Oftmals lässt sich das Erfordernis von weiteren Unterlagen erst im Laufe der Bearbeitung eines Vorganges beurteilen. Durch die geplante Frist von vier Wochen würde so die § 13 Abs. 4 geplante Frist für eine Genehmigungsfiktion de facto nochmals verkürzt. Dies ist nicht akzeptabel und kann auch dazu führen, dass standardmäßig gewisse Unterlagen pauschal nachgefordert werden, ob sie für den Einzelfall tatsächlich

notwendig sind oder nicht, um nicht im Einzelfall eine Genehmigung auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen erstellen zu müssen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 13 Abs. 4 geplante Genehmigungsfiktion ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls sehr kritisch zu sehen, da unvereinbar mit dem BNatSchG und dem Sinn und der Abfolge der Eingriffsregelung, da

- damit ein Eingriff genehmigungsfähig würde, auch wenn er vermeidbar wäre,
- das Ausgleichserfordernis fehlt, da kein Genehmigungsbescheid ergehen würde,
- die der Entscheidung vorausgehende, grundlegende Abwägung fehlt, ob die Naturschutzbelange nicht anderen Belangen im Range vorgehen.<sup>1</sup>

Vom Grundsatz her ist das Bemühen, ein zügiges Genehmigungsverfahren zu etablieren, sicherlich zu begrüßen. Bei zunehmendem Personalabbau ist jedoch zu befürchten, dass damit eine Reihe von Genehmigungen ohne sachgerechte Prüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden zustande kommen. Dieses ist nicht akzeptabel. Zumindest sollte die geplante Ausnahmeregelung wie folgt gefasst werden:

*Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen die Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zu beteiligen ist, sowie in Verfahren, die aufgrund ihres Umfanges, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung des Einvernehmens in Verfahren nach Absatz 1, Satz 3. Die zuständige Naturschutzbehörde hat darüber hinaus die Möglichkeit, die in Satz 1 genannte Frist um einmalig vier Wochen zu verlängern, wenn sie dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mitteilt.*

Der Anregung wurde nicht gefolgt, lediglich die Frist wurde auf 3 Monate ausgedehnt. Die grundlegenden Probleme (s.o.) der Genehmigungsfiktion bleiben dennoch bestehen.

Die in § 13 Abs. 6 eröffnete Möglichkeit einer wiederholten Verlängerung von erteilten Genehmigungen wird kritisiert. Damit könnte eine einmal erteilte Genehmigung ggf. bis in alle Zukunft aufrecht erhalten werden, auch wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort sich kontinu-

<sup>1</sup> vgl. TEßMER (2002, N+R, 12/2002, S. 717)

ierlich verändern. Es wird dringend angeregt, die bisherige Regelung nach § 7a Abs. 5 wieder aufzunehmen bzw. das Wort „jeweils“ zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Ermächtigung, einen Eingriff zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen, ist wieder aufzunehmen, da sie unentbehrlich ist. Die Formulierung aus § 9 (4) ist wieder aufzunehmen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## **§ 14 Ungenehmigte Eingriffe**

### **Reduzierung des Sanktionskataloges bei ungenehmigten Eingriffen gegenüber § 9 a a. F. Bei nur formeller Illegalität Möglichkeit zur nachträglichen Genehmigung**

Die alte Fassung des § 9 a Abs. 1 sollte wieder aufgenommen werden, da die Folgen eines Gesetzesverstößes deutlicher und wirkungsvoller gegenüber den Eingreifer sind. Die neue Ermessensregelung wäre nicht sachgerecht gegenüber denjenigen, die sich an Recht und Gesetz gehalten haben. Verursacher von ungenehmigten Eingriffen, dürfen mangels strikter und unverzüglicher Sanktionen nicht begünstigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 14 Abs. 2 letzter Satz genannte Frist von einem halben Jahr ist inakzeptabel kurz oder nur mit erheblicher Personalaufstockung zu bewältigen, da bereits heute viele Verstöße deswegen von den UNB nicht nachgegangen werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, die bislang geltende Frist von drei Jahren (§ 9a Abs. 3 LNatSchG) auf höchstens ein Jahr zu verkürzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## **§ 15 Allgemeine Vorschriften der Unterschutzstellung**

### **Beschränkung der Schutzgebietstypen auf Naturschutzgebiet; Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark; Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbe**

## standteil; Nationalpark: Entwurfsbegründung:

- Hinweis im alten Gesetz entbehrlich, deshalb herausgenommen, weil durch eigenes Gesetz geregelt
- Wegfall Biotop in § 15, s. aber § 25 f. n. F.: vollkommen andere Systematik aus angeblichen Gründen der Anpassung an § 22 BNatSchG (s. Begründung, S. 110) begründungsloser Wegfall des Biotopverbunds
- Sondervorschriften für Knicks (§ 15 b a. F. ) abgeschafft – allerdings nicht ohne Schutz: § 15 Abs. 1 Nr. 7

## § 16 – 21 Schutzgebiete

Zwar umformulierte und gestraffte, in der Substanz aber nicht erkennbar veränderte Vorschriften über Erklärung zu und Schutz von Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks (früher in § 29 a geregelt), Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

## § 18 Landschaftsschutzgebiete

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 sollte wie bisher auf eine „naturverträgliche Erholung“ abgestellt werden, um die gewollte Abgrenzung des Gesetzgebers zu naturbelastenden Freizeitnutzungen, wie bspw. Motorsportveranstaltungen zu verdeutlichen.

Der Anregung wurde gefolgt.

## § 19 Naturparke

In § 19 Abs. 1 Nr. 2 sollte ebenfalls auf eine naturverträgliche Erholung abgestellt werden. Zudem besteht in der neuen Regelung die Gefahr eines Qualitätsverlustes, dadurch, dass auf Entwicklungsmaßnahmen der Naturparks verzichtet wird.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 20 Naturdenkmale

In § 20 Abs. 2 fehlen die Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur. Unter diese Kategorien fallen eine Reihe von Elementen der historischen Kulturlandschaft, die nach den Grundsätzen des BNatSchG zu erhalten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist die Ausweisung eines Naturdenkmales oftmals die einzige Möglichkeit einer dauerhaften Sicherung / Unterschutzstellung und von den UNB unkompliziert auszusprechen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

In § 21 Abs. 1 fehlen zum einen die Verknüpfung zum Biotopverbund und ebenso auch wie bei den Naturdenkmalen die Möglichkeit, Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur ausweisen zu können.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut darauf, dass Regelungen zum Biotopverbund aus dem Selbstverständnis des Naturschutzes, eigene Zielplanungen zu formulieren, im Gesetz nicht fehlen dürfen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen:

**Abschaffung der Fiktion des § 53 Abs. 1 S 2, 2. HS, wenn eine NatSch-Behörde sich nicht geäußert hat, dass nicht betroffen – offenbar der Verlagerung der Zuständigkeit nach unten wegen.**

Die Verfahren zur Sicherung der für den Naturschutz wichtigen Gebiete und Objekte werden im Vergleich zu den Eingriffsverfahren einseitig „verzögert“. Die bisherige Genehmigungsfiktion sollte erhalten bleiben, da auch der öffentliche Belang Naturschutz zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtssicherheit (insbesondere von öffentlichen Trägern) erwarten kann, um seine Planungen abzuschließen. Zumal es sich bei den zukünftig verbleibenden Sicherstellungsverfahren für Schleswig-Holstein nur noch um einen sehr geringe Verfahrenszahl und minimalen Flächenanteil des Landes handeln dürfte. In § 23 Abs. 1 ist Satz 2 daher durch den Satz

Äußern sie sich nicht fristgemäß, ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Schutzverordnung nicht berührt werden.

zu ersetzen. Falls dennoch Gemeinden aus gewichtigen Gründen nur „verspätet“ ihre Belange einbringen können, dürfte auch eine Verlängerung auf Antrag möglich sein. Schließlich werden gerade an dieser Stelle des Gesetzes die Fristen („angemessene“) besonders offen gehalten.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt, ohne den Vorschlag zu übernehmen. Verspätete Stellungnahmen werden nur noch unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt.

## **§ 24: Betreuung geschützter Gebiete**

**Möglicher Personenkreis über Naturschutzvereine hinaus ausgeweitet; müssen nur noch Gewähr für „sachgerechte Aufgabenerfüllung“ bieten. Gleichzeitige Absenkung der Anforderungen an Überwachungstätigkeit; Entfallen der Maßnahmebefugnis**

Der Ausweitung wird mitgetragen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die „sachgerechte Aufgabenstellung“ nachgewiesen und, bspw. anhand der Betreuungsberichte, überprüft wird.

## **§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope**

**Vollkommen andere Systematik aus angeblichen Gründen der Anpassung an § 22 BNatSchG (s. Begründung, S. 110); Herausnahme der Sukzessionsflächen gem. § 15 a Abs. 1 Nr. 10; Knickschutz geschwächt**

Grundsätzlich ist eine Änderung des bisherigen § 15 a LNatSchG nicht erforderlich und wird nicht befürwortet.

Artenreiche Sumpfdotterblumenwiesen sind in § 25 Abs. 1 Nr. 2 unbedingt aufzunehmen, da diese einen artenreichen Lebensraum mit einer ganzen Reihe von gefährdeten Arten darstellen. Sie gehören zu den für schleswig-holsteinisch typischen Elementen der historischen Kulturlandschaften und sind durch Nutzungsaufgabe oder –intensivierung aktuell stark gefährdet und bislang unzureichend geschützt.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 25 Abs. 1 Nr. 6 aufgelisteten feuchten Staudenfluren sollten generell dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und nicht nur an Gewässerufern und am Waldrand. Auch in anderen räumlichen Situationen ist eine ökologische Wertigkeit gegeben, wie z.B. aufgelassene Niederrungswiesen, die sich (noch) nicht zu Röhrichten entwickelt haben, ohne Schutz bleiben.

Gleiches soll auch für die bislang geschützten trockenen Staudenfluren (§ 15a Abs. 1 Nr. 9) gelten, die bspw. besonders im Raum Oldenburg noch viele seltene Arten aufweisen, allerdings auch stark gefährdet sind.<sup>2</sup>

Der Anregung wurde gefolgt, dadurch dass nun alle „Staudenfluren“ (§ 25 Abs. 1 Nr. 6) geschützt sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass auch die in Schleswig-Holstein seltenen Steilhänge im Binnenland zukünftig nicht mehr zu den gesetzlichen Biotopen gehören sollen. Für diese Sonderstandorte ist dies keinesfalls sachgerecht, da auch diese, oftmals geologische oder landschaftsästhetisch sehr wertvolle Strukturen besitzen und häufig schützenswerte Tier- und Pflanzengemeinschaften aufweisen. Sind sie unbedingt zu schützen. Es wird daher gefordert, zumindest für die Steilhänge, die artenreiche und/oder landschaftstypische Lebensgemeinschaften aufweisen, weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope aufzuführen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

In der Kombination der Streichung der o.g. Biotoptypen ist besonders fatal, dass damit sämtliche trocken-ruderaler Standorte aus dem gesetzlichen Schutz fallen. Diese Standorte weisen jedoch in Schleswig-Holstein eine sehr große Anzahl an gefährdeten Artengesellschaften auf, so dass ohne gesetzlichen Schutz ein weiterer massiver Verlust dieser Arten zu erwarten ist.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt durch den Schutz der Staudenfluren.

Vor dem Hintergrund, dass Knicks (§ 25 Abs. 1 Nr. 7) das prägende Element unserer (für Touristen besonders attraktiven) Kulturlandschaft sind und eine bundesweite Besonderheit darstellen, sollten die bisher im Gesetz verankerten Regelungen z.B. zur Knickpflege weiterhin aufgenommen werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. neue Untersuchungen von STUHR, J. zur Trockenvegetation im Oldenburgischen 2004 für das LANU

Sehr begrüßt wird, dass Alleen (§ 25 Abs. 1 Nr. 8) nun als geschützte Elemente aufgenommen werden. Es wäre wünschenswert, auch alten, prägenden Baumreihen den gleichen Schutz zuzusprechen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Der Wegfall der sonstigen Sukzessionsflächen ist für viele der betroffenen Flächen aus natur- schutzfachlicher Sicht vertretbar (Brennesselfluren, nährstoffreiche Brachflächen mit Quecke und / oder Giersch). Vor dem Hintergrund, dass aber auch die trockenen Staudenfluren (§ 25 Abs. 1 Nr. 6) wegfallen sollen, führt dieses zu erheblichen Problemen. Es sollten artenreiche Staudenfluren / Sukzessionsflächen geschützt werden, deren Qualität durch Definitionen des LANU festgelegt wird.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt. (s.o.)

§ 25 Abs. 2 bedeutet eine erhebliche Schwächung des Knickschutzes und des Schutzes der natürlichen und naturnahen Kleingewässer, da die Ausnahmen vom Schutz nur noch an deren Ausgleich geknüpft ist. Bei Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen müssen die Naturschutzbe- hörden zukünftig grundsätzlich eine Ausnahme erteilen, ohne dass gewährleistet ist, dass fach- liche Erwägungen, wie der Biotopverbund, Landschaftsausstattung, Arten- und Lebensraum- schutz, Landschaftsbild, Kulturlandschaftsschutz etc. berücksichtigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Entgegen der Presseverlautbarungen ist die Stellung der Knicks nicht verbessert worden und der rein quantitative Ausgleichsnachweis ausreichend für die Beseitigung.

Es steht zu befürchten, dass mit dieser Regelung gerade die für schleswig-holsteinischen typi- schen Kulturlandschaftselemente, insbesondere die einmalige Knicklandschaft, nachhaltig be- schädigt und zerstört werden. Der Abs. ist daher zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. (s.o.)

Die in § 25 Abs. 4 thematisierte Ausnahme von der Kartierpflicht für die unter § 25 Abs. 1 Nr. 7 genannten Biotope (Knicks, natürliche und naturnahe Kleingewässer) ist nicht gerechtfertigt. Zum einen sind diese Elemente auch im Zusammenhang mit Cross Compliance von Bedeu- tung, zum anderen sind gerade diese Elemente relativ leicht über eine Luftbilddauswertung zu ermitteln. Es wird angeregt, den letzten Satz des Abs. 4 zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die bislang in § 11 Abs. 4 LNatSchG enthaltene Voraussetzung für eine Ausnahme muss wieder in das Gesetz aufgenommen werden. Es wird angeregt, den bisherigen Absatz 4 als Absatz 5 zu ergänzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, allenfalls, dass der Biotopverbund über § 1 Abs. 4 bei allen Maßnahmen wieder berücksichtigt werden muss. Dies ist allerdings weniger bestimmt als die alte Regelung, dass „Biotopverbundmaßnahmen und ihre Vernetzungsfunktion nicht beeinträchtigt werden dürfen“.

Darüber hinaus muss der § 26 auch die Ausnahmen gewährende Behörde explizit nennen. Hier sollte an den bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 5 festgehalten werden. Dies ist vor allem deswegen relevant, da sich gerade bei kleineren Gewässern wesentlich schneller und stärker eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie, -struktur und -hydrologie bemerkbar macht, als dies bei größeren der Fall ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 29 Gesetzlicher Schutz von NATURA 2000-Gebieten

Es ergeben sich zum gesamten Thema der Übernahme von Gemeinschaftsvorschriften die Schwierigkeiten, dass

- a) die Vorgaben von EU-Richtlinien nicht beachtet werden,
- b) der Gesetzgeber sich auf die Übernahme von Bundesrecht beruft, auch wenn dessen Regelungen von der EU bzw. dem europäischen Gerichtshof als fehlerhaft umgesetzt bemängelt wurden.

Was die Herausnahme von Gebieten oder Gebietsteilen aus der Gebietskulisse angeht (§ 29 Abs. 2 Ziffer 2, 3 GE), so ist anzumerken, dass die FFH-Richtlinie hier in Artikel 9 zwar eine entsprechende Regel vorsieht.

Diese ist aber an ein qualifiziertes Monitoring (Artikel 11 FFH-Richtlinie) gebunden, so dass, so lange dieses Monitoring weder geregelt noch durchgeführt ist, die Herausnahme auch von FFH-Gebieten aus der Kulisse nicht zulässig ist.

Der Anregung wurde gefolgt, da in § 29 Abs. 4 S.2 eine Herausnahme von FFH-Gebieten nicht eröffnet wird.

Hinzu kommt, dass der GE die Regel des Artikel 9 FFH-Richtlinie fälschlich auch auf Vogelschutzgebiete anwendet. Dies ist deshalb falsch, weil Artikel 7 FFH-Richtlinie nur hinsichtlich des Schutzregimes die FFH-Richtlinie und die VS-Richtlinie (79/409/EWG) verknüpft, das Procedere der Ausweisung von Vogelschutzgebieten aber unberührt lässt.<sup>3</sup>

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

### **§ 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung**

Die Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Verträglichkeitsprüfung (vgl § 30 GE) sind unzureichend ausgestaltet. Zur Begründung weisen wir auf die SUP-Richtlinie 2001/41. Diese hält fest:

*(Erwägungsgrund 10):*

*Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden.*

*Artikel 3 Geltungsbereich (1)*

*(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.*

*(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen, a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.*

---

<sup>3</sup> vgl: GELLERMANN, G. (2001): Natura 2000, 2. neu bearb. und erweiterte Auflage, Schriftenreihe Natur und Recht 4. S. 130, mwN

Hieraus ist zu folgern, dass, soweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, diese die Verfahrensvorschriften der SUP-Richtlinie erfüllen muss unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben den Rahmen setzt für eine künftige Genehmigung eines Vorhabens, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (Projekt-UVP) fällt.

Soweit die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des LNatSchG geregelt werden soll, sind die Vorschriften für die Verträglichkeitsprüfung hiernach grundlegend zu überarbeiten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da dies offensichtlich über das Landes-UVP-Gesetz geregelt werden soll. (siehe Entwurf des MLUR vom 3.11.2006)

Es wird angemerkt bzw. gefordert, dass zumindest für große Vorhaben, die nicht der Projekt-UVP-Richtlinie unterfallen, beispielsweise die Verlegung von Kabeln für die Energieversorgung, das Verfahren auch dann übernommen wird, wenn nicht VS- oder FFH-Gebiete betroffen sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## **§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen**

### **Genehmigungsfiktion für Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen geht über**

#### **die Umsetzung von § 34 a BNatSchG hinaus**

Eine sachgerechte Prüfung und rechtskonforme Entscheidung zu den Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen ist mit der Fristenregelung in § 31 derzeit faktisch unmöglich, da eine sehr detaillierte Untersuchung zur Prüfung nach § 30 notwendig ist. Die UNB sind dazu derzeit weder personell noch fachlich in der Lage. Die Darlegungspflicht, dass ein Organismus unschädlich ist, ist im übrigen dem Projektträger aufzuerlegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Entwurf des „Erlasses über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden“ des MLUR vom 21.11.2006 sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 11 vor, dass die oberen Naturschutzbehörden (LANU und NPA) dafür zuständig sein sollen.

## § 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

**Schutzmaßnahmen mit erheblich geringerer ordnungsrechtlicher Intensität als § 21 b a. F. (keine Duldungspflicht an dieser Stelle mehr ausdrücklich normiert, wenn auch im Einzelfall fortbestehend – siehe insoweit § 62)**

Bei der Festlegung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll *"insbesondere auch den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden"* (§ 33 Abs. 1 GE). Die Begründung hierzu hebt darauf ab, dies sei nach der FFH- und VS-Richtlinie geboten.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Nach Artikel 2 Abs. 3 der FFH-RL *"tragen die aufgrund dieser RL getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft ... Rechnung"*. Die Rechtsprechung des EuGH zu dem entsprechenden Artikel 2 der VS-RL hat festgehalten, dass dies keine eigenständige Abweichung von den allgemeinen Schutzregeln ermöglicht. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist somit zwar erforderlich, aber lediglich im Rahmen der speziellen Ausnahmevorschriften der RL zulässig.<sup>4</sup>

Dies bedeutet, dass die Vorschriften der FFH-RL eine (erneute) Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen nur erlauben, wenn dies bei den jeweiligen Vorschriften ausdrücklich so gesagt ist. Dies ist beispielsweise bei Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie der Fall. Ansonsten hält Artikel 2 Abs. 3 FFH-RL gerade fest, dass eine solche Abwägung bereits stattgefunden hat. Eine ausdrückliche Nennung findet sich zwar in Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL, aber nicht in Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL und auch nicht in Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, so dass bei der Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange nicht zulässig ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Lediglich der Titel wird geändert, dass die Regelungen offensichtlich keine Schutzmaßnahmen darstellen sollen, sondern nur noch „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“.

### Abschnitt V Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz verstoßen in mehrfacher Hinsicht gegen nationale und europäische Naturschutzvorschriften:

- 1- Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie werden nicht berücksichtigt.

---

<sup>4</sup> Zum Ganzen: RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die FFH-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht, Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. Umweltrecht 6, Berlin. S. 27ff, 33, 102ff, 110.

- 2- Die Bestimmungen des Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden nicht berücksichtigt.
- 3- Das EuGH-Urteil vom 10.1.06 – C98/03 wird nicht berücksichtigt.
- 4- Die strafbewährten Bestimmungen von § 42 i.V.m. § 65 BNatSchG werden durch Bestimmungen des § 34 Abs. 5 in Frage gestellt.

Mit Blick auf die Geltungsdauer eines Gesetzes ist die vorzeitige Umsetzung des o.g. EuGH-Urteils notwendig.

Die Vorschriften des GE (§§ 34ff) ermangeln insbesondere hinsichtlich der Ansiedlung gebietsfremder und der Wiederansiedlung heimischer Arten einer nach den Anforderungen des § 41 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 22 FFH-Richtlinie und 11 VS-Richtlinie einer hinreichenden Regelungstiefe. Der GE wiederholt insoweit im Wesentlichen nur das BNatSchG.

Der Anregungen wurden nicht gefolgt.

### **§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz**

Der Begriff des „Zurückschneiden von Knicks“ in § 34 (5) Nr. 1 sollte konkreter formuliert werden bzw. in der Gesetzesbegründung erläutert werden, da damit in Landwirtschaftskreisen das „Hochputzen“ der Knicks als eine typische „Knick-Pflegemaßnahme“ nach der Ernte verbunden wird. Da dies möglicherweise Konfliktpotentiale hervorruft, die dazu führen, dass die Knicks „auf Vorrat“ zurückgeschnitten werden, sollte die Regelung für das Zurückschneiden der Knicks bis auf einen Meter an den Knickfuß ermöglicht bleiben.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, aber die alte Regelung des LNatSchG wird übernommen.

Klagegestellt werden sollte zudem, dass Privatgärten von der Regelung des Zurückschneidens ausgenommen sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die geplante Änderung der derzeit gültigen Horstschutzzone nach § 24 (5) LNatSchG bietet keinen ausreichenden Schutz von Großvogelarten im Wald. Die beabsichtigte Reduzierung der Horstschutz-Richtlinien im § 34 (5) Nr. 2 GE erfüllt nicht die Vorgaben der VS-Richtlinie und des BNatSchG. Die Arten Kranich, Schwarzstorch und Seeadler werden im Anhang I der VS-RL genannt. Gemäß § 42 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG dürfen Tiere der streng geschützten Arten weder gefangen, getötet oder verletzt noch an ihren Nist- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden. Dabei ist es zunächst

unerheblich, ob die Störung beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung stattfindet.

Um eine für alle Beteiligten praktikable und angemessene Horstschutzsicherung zu erhalten, schlagen wir folgende Formulierung für § 34 (5) Nr. 2 vor:

Es ist verboten, Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes oder ähnlich große Bruthöhlen sowie Bäume mit Nestern von Graureihern, Kolkraben und Greifvögeln zu beseitigen, sowie die genannten Bruthöhlen, Nester und Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch sonstige Störung zu gefährden. Für die nach BNatSchG besonders streng geschützten Arten Kranich, Schwarzstorch und Seeadler gilt eine Schutzzone von 100 Metern um den Nestplatz. Nutzungen oder Veränderungen in dieser Schutzzone dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Spezielle Artenschutzmaßnahmen für weitere streng geschützte und besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden in einer Artenschutz-Richtlinie näher definiert.

Verstöße dagegen sind mit im Abschnitt X als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

## § 35 Besondere Schutzvorschriften

**Kein Vorbehalt von Maßnahmen gem. §§ 42 f. BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten);**

Auch soweit der Gesetzentwurf nicht Bundesrechts ausfüllen will, sollte ein klarstellender Hinweis zu unmittelbar wirkendes Bundesrecht aufgenommen werden. Auch dies trägt zur Bürgerfreundlichkeit des Gesetzes bei.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 36 Rote Listen, Artenschutzprogramme

Die Regelungstiefe des Artenschutzprogrammes ist insbesondere bezogen auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen unzureichend. Die entsprechende Verpflichtung soll dem GE

zu Folge zu einer unverbindlichen Ermessensvorschrift dereguliert werden (§ 36 Abs. 2 GE). Dies wird von uns entschieden abgelehnt. Die „Kann“- ist in eine „Soll“-Formulierung umzuwandeln.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## **Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft**

### **§ 39 Betreten der freien Landschaft**

#### **Fortfall ersatzlos der Naturerlebnisräume (§ 29 a a.F.);**

Die Naturerlebnisräume sollten im Gesetz erhalten bleiben, da sie mittlerweile eine wichtige Rolle für die Naherholung und den Tourismus gerade im ländlichen Raum und bei den Gemeinden spielen. Sie sind zudem als pädagogische Einrichtung zu werten, da sie beispielhaft den Besuchern die Natur näher bringen.

Der Anregung wurde gefolgt.

#### **Wegfall der Pflicht von Gemeinden, auf Einrichtung von Wander- und Reitwegen hinzuwirken bzw. welche einzurichten (§ 32 a. F.)**

Die alte Regelung wurde wieder übernommen, was begrüßt wird.

### **§ 44 Zelten und Campen**

Die Anforderungen zur Genehmigung von kurzfristig befristeten Camping- und Zeltmöglichkeiten sollte wie bisher die „Belange des Naturschutzes“ berücksichtigen, um Beeinträchtigungen besonders empfindliche Flächen zu vermeiden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

### **§ 45 Bootslicheplätze**

## Nachträgliche Legalisierung nach bisherigem Recht unzulässiger Bootsstege

Die Generalamnestie für Bootsstege lehnen wir ab, da dies nicht sachgerecht ist, dies im LNatSchG zu regeln.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Der geänderte GE hat hinsichtlich der Regelungen zu den Genehmigungspflichten von Zelt- und Campingplätzen und Sportboothäfen eine gravierende Änderung erfahren:

1. Die Regelungen zu „Golfplätzen“ werden dabei vollständig gestrichen.
2. Die Genehmigungspflichten (§§ 44, 46, 47, jeweils Abs. 3 und weitere Abs.), wurden aus dem LNatSchG gestrichen. Sie sollen in die Landesbauordnung (LBO) und das Landeswassergesetz (LwG) verlagert werden.

Dies ist nicht sachgerecht, da die Errichtung solcher Anlagen regelmäßig großflächige Eingriffe generieren und auch in sensiblen Schutzgütern (Ufer, Gewässer) liegen, so dass die Konzentrationswirkung der Genehmigung bei den Naturschutzbehörden daher fachlich geboten war. Durch die Konzentrationswirkung war sie zudem verwaltungstechnisch auch effizient und haben sich bewährt. Dazu haben vor allem auch die im LNatSchG formulierten klaren Anforderungen an eine Genehmigung (Bauleitplan, Mindestanforderungen, Ordnungsanforderungen, Umweltverträglichkeitsprüfung) beigetragen, die über die allgemeinen Anforderungen der LBO und das LWG nicht mehr gegeben sind. Auch der Verweis in der Begründung, dass die Eingriffsregelung dies berücksichtigt, stimmt nicht, da die Neuregelung eine Anspruchsgenehmigung und keine Ermessensregelung darstellt. Die eindeutigen Versagensgründe der alten Regelung für die Genehmigung von Campingplätzen, Golfplätzen und Sportboothäfen bestehen damit nicht mehr.

Die Verlagerung ist zudem ein Beispiel, dass die mit dem Gesetz intendierte Deregulierung gerade nicht stattfindet:

1. Die Konzentrationswirkung und der Anforderungen die Genehmigungsanforderungen (in den Abs. 3 Nr. 1-4) gehen verloren.
2. Die Gemeinden verlieren ihren maßgeblichen Einfluss, den Genehmigungsvoraussetzung eines bestehenden B- oder F-Planes (Abs. 3 Nr. 1) gegeben hat. Derart große Projekte (Golfplätze, Zeltplätze) sollten in jedem Fall in der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinde auftauchen.
3. Bei den Betreibern wurde für Rechtssicherheit gesorgt, dadurch, dass mit dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsantrag alle anderen öffentlich-rechtlichen Anträge als gestellt galten und die ordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Genehmigungsanforderungen in den Vorschriften klar waren.
4. Die Anforderungen des Naturschutzes waren durch festgelegte Prüfanforderungen gesichert.

Zur Verlagerung der Sportboothäfen in § 139 Abs. 2 LWG lässt der systematische Zusammenhang von Abs. 1 und 2 zweifeln, ob Sportboothäfen überhaupt in diese Kategorien „Hafen“ fallen.

Die Genehmigungspflichten für Golfplätzen, Zelt- und Campingplätzen und Sportboothäfen sind daher wie bisher im LNatSchG zu behalten.

## **Abschnitt VIII Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung**

Die Vorschriften über die Vereinsbeteiligung ignorieren vollständig die Anforderungen der EU-Verbandsklagerichtlinie (2003/35/EG). Es ist auch vom Landesgesetzgeber sicherzustellen, dass - unbeschadet der Frage, welche Vereine zugelassen werden müssen - jedenfalls alle UVP-pflichtigen Vorhaben und zumindest auch alle Vorhaben, bei denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten oder im Streit ist, dem Verbandsklagerecht unterliegen. Spezifische prozessrechtliche Regelungen, die aus Kompetenzgründen dem Bund vorbehalten wären, sind nicht ersichtlich, sie ergeben sich vielmehr aus der Einzelfallanwendung durch die Gerichte. Es ist zwar so, dass eine legislatorische Umsetzung auch der prozessrechtlichen Regeln, also insbesondere dahingehend, welche Belange eingeklagt werden können, dem Bund vorbehalten bleibt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Länder parallel und/oder im Vorgriff auf den Bund den Katalog der angreifbaren Vorhaben gestalten können und nach den allgemeinen Regeln des Gemeinschaftsrechts auch gestalten müssen. Auch hier ist der Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten, so dass sich Anmerkungen im Einzelnen erübrigen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da dies offensichtlich über das Landes-UVP-Gesetz geregelt werden soll. (siehe Entwurf des MLUR vom 3.11.2006)

## **§ 52 Zuständigkeiten**

**Neuordnung der Zuständigkeiten: Verwirrung? Hier wird noch viel Klarstellungsbedarf für – möglicherweise sinnvolle – Neuregelungen bestehen!**

Die Formulierungen in § 52 sind unklar. Wir bitten um Klarstellung, ob zukünftig der Wirtschaftsminister über die Behördenzuständigkeiten im Natur- und Umweltschutz entscheidet.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Entwurf des „Erlasses über die Zuständigkeit der Natur-schutzbehörden“ des MLUR vom 21.11.2006 enthält Regelungen hierzu.

## § 54 Landesbeauftragte

### Kein Landesbeauftragter mehr für einzelne Landesteile

Zum Berufungsverfahren des Landesnaturschutzbeauftragten regen wir an, dass dieser zukünftig vom Landtag berufen werden sollte.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 55 Beiräte und Kreisbeauftragte

### Keine Verpflichtung mehr zur Einrichtung von Kreisbeiräten – wenn doch, kann die untere NatSchBehörde auch Satzung und Wahl bestimmen

Die Kann-Regelung zur Bildung von Kreisnaturschutzbeiräten sollte überdacht werden, da zu befürchten ist, dass die Kreise aus finanziellen und politischen Gründen auf dieses Instrument verzichten werden. Gerade das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder schafft einerseits eine Brücke zwischen Verwaltung und Betroffenen und andererseits bieten diese durch ihre Kompetenz und örtlichen Kenntnisse und Informationen einen kostenlosen Informations- und Beratungsservice, der mühsam von der Verwaltung selbst erarbeitet werden müsste. Die Beiräte tragen nicht nur zur Optimierung der Naturschutzarbeit der Verwaltung bei, sondern auch zur Kosteneinsparung.

Die Beiräte stellen eine wesentliche Institution in unserer Gesellschaft dar, da sie eine Mitwirkung der BürgerInnen gewährleisten. Sie üben eine Treuhänderfunktion gegenüber Natur und Landschaft aus, die gerade durch den nun im BNatSchG verankerten "Eigenwert" eine noch größere Bedeutung gewinnt. Da die Natur selber keine eigene Lobby hat, ist sie auf die Wahrung ihrer Interessen durch Dritte wie Naturschutzverbände und –beiräte angewiesen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Unsere Erfahrungen mit einer zunehmenden Beeinflussung der Naturschutzfachbehörden durch die politischen Dienstherren/damen zeigen, dass es sogar geboten ist, die Beiräte in ihrer Funktion zu stärken. Ihre Kontrollfunktion sollte daher sogar um ein Initiativrecht bei der nächst höheren Instanz, wie es in anderen Bundesländern auch besteht, erweitert werden. Dieses aktive Mitwirkungsrecht, mit dem ausgewählte Entscheidungen der Naturschutzbehörden nochmals auf den Prüfstand kommen können, ist kein "Verhinderungsinstrument". Das

Einspruchsrecht ist ein Korrektiv bei strittigen Entscheidungen. Es zeigt sich aus den Erfahrungen der anderen Bundesländer, dass es vor allem eine Präventiv-Wirkung besitzt, da Behörden, Eingreifer, Vorhabensträger und auch der Beirat selbst daran interessiert sind, einen Einspruch zu vermeiden.

Wir plädieren daher für eine Stärkung ihrer wertvollen Arbeit durch die Einführung eines qualifizierten Einspruchsrechtes. Dies würde auch die Motivation der Menschen steigern, sich ehrenamtlich zu engagieren und unentgeltlich ihr Fachwissen zur Verfügung stellen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 60 Landesnaturschutzverband

**Kreis potentieller Mitglieder wird gem. § 60 Abs. 1 Nr. auch auf weitere Mitglieder erweitert, die nicht nur Ziele des Naturschutzes verfolgen und bei deren Verfolgung den Zielen des Naturschutzes nicht „Vorrang bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken eingeräumt haben“, so noch § 52 Abs. 1 Nr. 2 a. F.**

Die bestehenden Regelungen in § 52 LNatSchG zur Mitgliedschaft haben sich im LNV bewährt, insbesondere auch für die Vertretung der kleinen Verbände. Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft sollte daher wieder aufgenommen werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 64 Vorkaufsrecht

Es fehlen die bislang im § 40 enthaltenen Regelungen zum Vorkaufsrecht. Zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen kann dieses von elementarer Bedeutung sein, um nicht andere Finanzausgaben ad absurdum zu führen. Dieses kann zum Beispiel im Zusammenhang mit Wiedervernässungsmaßnahmen der Fall sein. Hier ist der Entwurf zwingend nachzubessern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen des § 40 LNatSchG zu übernehmen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

## § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

Es sind weitere Verbote entsprechend der bestehenden Regelung aufzunehmen, bspw. zu Abgrabungen und Aufschüttungen, da wegen der teilweise sehr alten Verordnungen die vorgesehenen Verbote nicht ausreichend.

Intention der Übergangsvorschrift in Abs. 1 Nr. 1 ist sicherlich ein umfassender Schutz der Landschaft vor „schädlichen Bauten“, so dass entsprechend „*alle baulichen Anlagen*“ und nicht nur die „*baugenehmigungsrechtlichen Anlagen*“ erfasst werden sollten.

## Nicht mehr enthaltene Regelungen

**Wegfall der Sondervorschriften für Boden, Gewässer und Erholungsschutzstreifen, Wege, Straßen und Gewässerränder (§§10-12 a. F.)**

Keine Änderung, obwohl diese Sondervorschriften einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund leisten. Sie sollten daher wieder eingeführt werden.

## Akademie für Natur und Umwelt

Wurde wieder als eigenständige Vorschrift, was begrüßt wird.